

RS OGH 2019/5/15 18OCg3/16i, 18OCg1/19z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2019

Norm

ZPO §610 Abs1 Z2

1. ZPO § 610 heute
2. ZPO § 610 gültig ab 01.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2006

Rechtssatz

Ein Begründungsmangel bildet dann keinen Aufhebungsgrund, wenn die Parteien auf eine Begründung des Schiedsspruchs verzichtet haben. Der Kläger ist mit diesem Aufhebungsgrund präkludiert, wenn er keinen ihm möglichen Erläuterungsantrag nach § 610 Abs 1 Z 2 ZPO gestellt hat. Ein Begründungsmangel bildet dann keinen Aufhebungsgrund, wenn die Parteien auf eine Begründung des Schiedsspruchs verzichtet haben. Der Kläger ist mit diesem Aufhebungsgrund präkludiert, wenn er keinen ihm möglichen Erläuterungsantrag nach Paragraph 610, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO gestellt hat.

Entscheidungstexte

- RS0131053">18 OCg 3/16i
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 18 OCg 3/16i
Veröff: SZ 2016/102
- RS0131053">18 OCg 1/19z
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 18 OCg 1/19z
nur: Der Kläger ist mit diesem Aufhebungsgrund präkludiert, wenn er keinen ihm möglichen Erläuterungsantrag nach § 610 Abs 1 Z 2 ZPO gestellt hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131053

Im RIS seit

09.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at